

A3 Finanzordnung für den KV Chemnitz

Antragsteller*in: Dan Fehlberg

Antragstext

1 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz

2 § 1 Mitgliedsbeitrag

3 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,0 % des monatlichen
4 Nettoeinkommens, mindestens jedoch 6,00 € pro Monat.

5 (2) In Fällen sozialer Härte kann der geschäftsführende Kreisvorstand auf Antrag
6 eines Mitgliedes durch Beschluss festlegen, ein Mitglied von der Zahlung des
7 Mitgliedsbeitrags zu befreien oder für das Mitglied einen Beitrag festlegen, der
8 geringer ist als der Mindestmitgliedsbeitrag nach Absatz 1. Die Festlegung gilt
9 maximal für ein Kalenderjahr und kann auf Antrag an den geschäftsführenden
10 Kreisvorstand verlängert werden.

11 (3) Beiträge können auf Wunsch eines Mitgliedes nach Erteilung einer
12 Einzugsermächtigung vom Kreisverband vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden.
13 Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug monatlich, quartalsweise,
14 halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode). Werden
15 Einzugsaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, sind
16 die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Mitglied zu tragen.

17 (4) Für die Mahnung eines sich im Zahlungsverzug befindenden Mitgliedes kann der
18 Kreisverband eine Mahngebühr von 5 (fünf) € pro Mahnung verlangen und vom
19 Mitglied erheben.

20 § 2 Zeichnungsrecht und Finanzverantwortlichkeit

21 (1) Das Zeichnungsrecht wird durch die Sprecher*innen und Schatzmeister*in des
22 Kreisverbandes ausgeübt. In Entscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebs ist
23 der/die Schatzmeister*in auch einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann
24 per Beschluss weitere Personen, wie zum Beispiel den/die Geschäftsführer*in mit
25 (begrenzten) Zeichnungsrechten ausstatten.

26 (2) Die/Der Schatzmeister*in ist berechtigt, Regelungen und Richtlinien zur
27 Finanzverwaltung des Kreisverbandes zu erlassen, sofern diese nicht in die
28 Regelungen der Satzung oder der Finanzordnung eingreifen. Diese sind dem
29 Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

30 § 3 Rechnungsprüfungskommission/Kassenprüfer

31 Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt alle 2 Jahre eine
32 Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus 2 Personen und prüft den
33 Jahresabschluss des Kreisverbandes. Die Rechnungsprüfungskommission kann
34 jederzeit Einblick in die Finanzen des Kreisverbandes nehmen.

35 § 4 Konto- und Kassenführung

36 (1) Für die Führung der Konten und Kassen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
37 Chemnitz ist die/der Schatzmeister*in verantwortlich.

38 (2) Der Kreisvorstand kann die Führung der Konten per Beschluss auf die
39 Geschäftsführung oder andere mit der Führung der laufenden Geschäftsaufgaben
40 betraute Personen übertragen.

41 (3) Über die Eröffnung oder die Schließung von Konten und über Bildung bzw.
42 Auflösung von zeitlich gebundenen Vermögensanlagen entscheidet der
43 Kreisvorstand.

44 § 5 Haushalt der Kreisverbandes

45 (1) Der/die Schatzmeister*in ist für die Aufstellung des jährlichen
46 Haushaltsplanes und eventueller Nachtragshaushalte zuständig. Eine
47 mittelfristige Finanzplanung für mindestens drei Jahre ist Teil der
48 Haushaltsplanung.

49 (2) Haushaltspläne und Nachtragshaushalte sind nach Beschluss durch den
50 Kreisvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

51 (3) Wird ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres,
52 für den dieser aufzustellen ist, durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so
53 dürfen Ausgaben bis zum Beschluss nur auf Grundlage der vorläufigen
54 Haushaltsplanung erfolgen. Diese sieht vor, dass Ausgaben, die über vertragliche
55 Verpflichtungen hinaus gehen pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes
56 nicht übersteigen dürfen.

57 (4) Ausgaben müssen durch entsprechende Haushaltstitel gedeckt sein. Über
58 Ausgaben, die nicht aus laufenden Verträgen oder Verpflichtungen resultieren und
59 keine Ausgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Finanzordnung sind, gelten folgende
60 Verfügungsrahmen:

61 a) Der/Die Geschäftsführer*in: 150,00€

62 b) Der/Die Schatzmeister*in: 350,00€

63 c) geschäftsführender Vorstand: 800,00€

64 d) Kreisvorstand: über 800,00€

65 § 6 Buchführung und Rechenschaftsbericht

66 (1) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Kreisverbands
67 nach Parteiengesetz obliegt der/dem Schatzmeister*in.

68 (2) Der Kreisvorstand kann per Beschluss die Buchführung und die Erstellung des
69 Jahresabschlusses auf andere Personen oder Organisationen übertragen.

70 (3) Der Kreisvorstand legt nach Einreichung des Jahresabschlusses bei der
71 nächsthöheren Ebene der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über
72 die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres vor. Diesem ist der
73 Beschluss der Kassenprüfer beizufügen.

74 § 7 Kostenerstattungen

75 (1) Vom Kreisverband entsandte Delegierte zu Bundes- und Landesversammlungen
76 erhalten auf Antrag ihre Reisekosten erstattet.

77 (2) Vom Kreisvorstand bestätigte Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften
78 erhalten auf Antrag ihre Fahrtkosten erstattet. Dabei werden pro Sitzung der

- 79 Landesarbeitsgemeinschaft maximal bis zu zwei Vertreter*innen die Fahrtkosten
80 erstattet.
- 81 (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kreisvorstandes können
82 Reisekosten, Übernachtungskosten, Sachkosten und in begründeten Fällen weitere
83 Aufwendungen erstattet werden.
- 84 (4) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung
85 öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der
86 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal
87 Fahrtkosten 2. Klasse. Überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug
88 gebracht werden.
- 89 (5) Ist zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des
90 Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht
91 möglich oder nicht angemessen (z.B. wegen Transport sperriger Sachen), können
92 Kosten für die Nutzung privater Beförderungsmittel erstattet werden. Bei
93 Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:
94 - PKW 0,20 €/km
95 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,25 €/km
96 - Motorrad 0,12 €/km
97 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten. Die besondere
98 Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen. Kosten für die Nutzung
99 von Carsharingfahrzeugen werden gegen Rechnung des Anbieters vollständig
100 erstattet.
- 101 (6) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur
102 Höhe des örtlichen Jugendherbergsniveaus je Übernachtung. Höhere
103 Übernachtungskosten bzw. Teilerstattungen bedürfen der gesonderten und
104 vorherigen Genehmigung. Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung
105 durch und zu Lasten des Kreisverbandes bzw. bei privater Unterbringung.
106 Ausnahmenregelungen auf Basis höherer Erstattungsleistungen für finanziell
107 schwächere Personen können auf Antrag durch den Vorstand erfolgen.
- 108 (7) Fahrt- und Übernachtungskosten können auch als Verzichtsspende geltend
109 gemacht werden, wonach sich die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den
110 Kreisverband reduzieren lassen.
- 111 (8) Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten (Sachkosten), die im
112 Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des Kreisverbandes Chemnitz
113 stehen und durch Teilorganisationen, Arbeitsgruppen oder den Vorstand selbst
114 durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen
115 Genehmigung durch den Kreisvorstand. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und
116 Projektarbeiten an Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger
117 Genehmigung des Vorstandes möglich. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen
118 Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt
119 ist kenntlich zu machen.
- 120 (9) Anträge auf Erstattung von Reise-, Übernachtungs- oder Sachkosten sind
121 zeitnah nach Entstehen der Kosten, spätestens jedoch nach sechs Wochen und bis
122 spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, an die Geschäftsstelle des
123 Kreisverbandes zu richten. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach
124 Nachweis besonderer Gründe für die verspätete Geltendmachung erstattet.
125 Verzichtsspenden nach Absatz 7 sind innerhalb von 3 Monaten seit Anfall,

126 spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, gegenüber dem Kreisverband
127 zu erklären.

128 § 8 Auslagenerstattung des Vorstandes

129 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Geschäftsführung erhalten für die
130 Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sach- und Reisekosten erstattet.

131 (2) Die Sprecherin, der Sprecher und der/die Schatzmeister*in erhalten zur
132 Deckung der durch die Amtsausübung entstehenden Kosten für Telekommunikation und
133 Mobilität auf Nachweis einen monatlichen pauschalierten Auslagenersatz vom
134 maximal 45,00€. Die Regelung kann in begründeten Fällen durch Beschluss des
135 Stadtvorstandes auf weitere Mitglieder des Vorstandes ausgeweitet werden.

136 § 9 Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger*innen

137 (1) Kommunale Amts- und Mandatsträger*innen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte
138 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Diese
139 betragen in der Regel 20 % der Grundaufwandsentschädigung.

140 (2) Personen, die für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat eine
141 Aufsichtsrats-tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sollen 25 %
142 dieser Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband spenden.

143 § 10 Spenden

144 (1) Der Kreisverband Chemnitz ist berechtigt, Spenden gemäß § 25 PartG
145 anzunehmen. Spendenquittungen werden durch die Geschäftsführung oder
146 Schatzmeister*in des Kreisverbandes erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im
147 Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den
148 Spender*innen zurückzuüberweisen oder über dem Landesverband unverzüglich an das
149 Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

150 (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
151 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spender sind zu
152 verzeichnen.

153 (3) Der Kreisverband orientiert sich am Spendenkodex des Bundesverbandes

154 Diese Finanzordnung ersetzt die bisher gültige Finanzordnung und tritt durch
155 Beschluss der Mitgliederversammlung vom am 01.01.2020 in Kraft.